

Krötenwanderung**Abzocke in der Krankenversicherung**

Anke Henrich

16.02.2011 (3) 2,9 (13) **Legende**

Der Kollege überweist Monat für Monat viel Geld für sich und seine Kinder an eine private Krankenversicherung im Rheinland - und erfährt durch Zufall, dass es seinen Tarif beim selben Anbieter auch viel billiger gibt. Was nun?



Anke Henrich: Krötenwanderung

Mein Kollege ist sauer und das zu recht: Seine private Krankenversicherung gilt ohnehin nicht als billig und seine drei Beiträge pro Monat gehen ins Geld. Da stellt sich heraus: Der selbe Versicherer bietet die selben Leistungen bei den selben Vorbedingungen auch für 100 Euro monatlich weniger Prämie in einem anderen Tarif an. Das erzählt ihm sein Versicherungs-

Sachbearbeiter by the way. Die Gretchenfrage: Hätte das Unternehmen ihn bei der letzten Tarifierhöhung darauf hinweisen müssen?

Der Bund der Versicherten weiß mehr: Ein Privatversicherter kann jederzeit einen Tarifwechsel von seinem Versicherer verlangen. Dafür muss der Versicherte grundsätzlich selber aktiv werden und sich z.B. an den Versicherer selbst wenden, um zu erfahren, ob und welche Tarife unter Beitrags- und Leistungsgesichtspunkten für ihn in Frage kommen könnten.

Allerdings gibt es hiervon folgende Ausnahme, nämlich bei einer Beitragserhöhung.

Ein privater Krankenversicherer ist während der Laufzeit des Vertrages bei jeder Beitragserhöhung verpflichtet, den Kunden auf die Möglichkeit des Tarifwechsel (gemäß § 204 VVG) hinweisen und diese Regelung beifügen.

Für ältere Kunden kommt noch etwas hinzu (§ 6 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen): Bei Privatversicherten ab 60 Jahren hat der Versicherer außerdem Tarife zu nennen, die einen gleichartigen Versicherungsschutz wie die bisherigen Tarife bieten und bei denen eine Umstellung zu einer Beitragsreduzierung führt. Dieser Hinweis muss auch die Tarife enthalten, die für eine Umstufung besonders geeignet sind. Es ist jeweils anzugeben, welcher Beitrag im Fall eines Wechsels für die jeweiligen Tarife zu zahlen wäre.

Schlagworte zum Thema

Krankenversicherung
Versicherungen
Tarifpolitik
Krötenwanderung
Verbraucherschutz

Den Versicherer trifft während der Laufzeit des Vertrages eine Beratungspflicht, sobald für ihn ein Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Kunden erkennbar ist. Verletzt er diese Pflicht, wäre er nach Absatz § 6 Absatz 5 VVG grundsätzlich zum Schadenersatz verpflichtet.

Aber jetzt nicht zu früh freuen, hier kommt der Haken, warnt der Bund der Versicherten:

Praktisch bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen der Hinweis gefordert ist - wenn dieser ganz neue Tarife einführt. Bisher ist die Rechtsprechung hier eher zurückhaltend. Eine wesentliche Änderung ist zurzeit nicht zu erwarten:

Das traurige Ergebnis: Ja, die Versicherer dürfen das - billigere Tarife einführen ohne Bestandskunden darauf hinzuweisen, so hat das Oberlandesgericht Düsseldorf entschieden: Der Versicherer ist dem Kunden nicht ohne konkreten Anlass zur Information über die Einführung neuer Tarife verpflichtet, wohl aber

muss er auf die grundsätzliche Möglichkeit eines Tarifwechsels hinweisen. Ein Anlass zur Beratung und somit eine ausdrückliche Hinweispflicht auf neue Tarife oder neue Bedingungen kann aber bestehen, wenn bereits konkrete Verhandlungen über die Änderung eines Versicherungsvertrages geführt werden.

Immer wieder schön in der Privaten Krankenversicherung...

Eine gute Broschüre zum Thema Rechte der PKV finden Sie unter

<https://bunddersicherten.de/broschueren> .

Kolumne Finger weg vom Überschuss!

Krankenkassen Versicherte zahlen trotz Sparversuchen mehr